

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im
Landkreis Bad Dürkheim vom 25. Oktober 1971

Az.: 362-18/7 c Hn

Betr.: Naturschutz und Landschaftspflege;
hier: Eintragung von Naturdenkmalen in das Naturdenk-
malbuch des Landkreises Bad Dürkheim

Aufgrund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) und Art. 34 des 2. LStrafÄndG vom 5. März 1970 (GVBl. S. 96) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Okt. 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) i. d. F. der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als höherer Naturschutzbehörde für den Bereich des Landkreises Bad Dürkheim folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt und dergleichen. Als Veränderung eines Naturdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21, 21 a und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft bzw. mit Bußgeld belegt, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Dürkheim in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Verordnungen außer Kraft.

fd. r.	Bezeichnung, Anzahl, Art Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitge- schützten Umgebung, zu- gelassene Nutzung u.a.
		Stadt-, Landgemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1 : 25 000, Jagen-Nummer, Flur-, Parzellen- Nummer, Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Ge- ländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung und dergl.)	
55	"Bloskülbrund- sicht" freies Plateau mit Felsen	Elmstein	M.Bl. Elmstein 6613, Flur XIX 6 c Gew. Haßloch, E.: Staatl. Forstärar	auf dem die Abt. Linie XIX 3/6 bildenden Höhen- rücken	ein kleiner Bestand Alt- eichen
56	"Ehrenfelsen" Felsgruppe	Elmstein	M.Bl. Elmstein 6613, Flur XIV 2 a Gew. Grundwieser- eck, E.: Staatl. Forstärar	./.	Erhaltung der Zugangswege u.d. Einzäunung
57	"Rehfelsen"	Elmstein	M.Bl. Elmstein 6613, Flur XX 1 a, Gew. Müllbach, E.: Staatl. Forstärar	unmittelbar südl. Elmstein	./.
58	"Kurfürsten- stuhl" Felsen	Elmstein	M.Bl. Elmstein 6613, Abt. XIV 7 d, Gew. Erlenweg, E.: Staatl. Forstärar	ca. 200 m von der Linie Kurfürsten- stuhl-Erlenweg ge- legen (Nähe der Bloskülbaussicht)	./.
59	"Schöne Buche" Rotbuche Fagus sylvatica	Elmstein	M.Bl. Elmstein 6613, Abt. X 3 a, Gew. Rechendell E.: Staatl. Forstärar	Ostabhang zum Oselbachtal	./.
60	"Weiher an der Speyerbach- quelle"	Elmstein	M.Bl. Elmstein 6613, Pl.Nr.2747 1/2, Eigentum des Forstärars	an der Speyerbach- quelle	Uferländer Fischerei
61	Ulme	Erpolzheim	M.Bl. Dürkheim - Ost 6515, Kurz- gewanne, E.: Gde. Erpolzheim	im Schulhof in Erpolzheim 10 m westl. der Kirche, 3 m östl. des Schulhauses	
62	Felspartie	Esthal	M.Bl. 6614 Neustadt, Flur: Schloßberg, E.: Staat	rechts der Ein- mündung des Erfensteinertals i.d. Speyerbachtal	./.